

Vorlage Nr.: 0102/2022
öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Vorberatung		Ö			
Verwaltungsausschuss	Entscheidung		N			

65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau "Erweiterung Campingplatz Auf dem Simpel"
- Billigung des Entwurfes
- Beschluss der öffentlichen Auslegung

Bezug: Vorlage Nr. 0098/2021

Anlagen:

01. Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung – Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen
02. 65. Änderung des Flächennutzungsplanes – Entwurf Planzeichnung
03. 65. Änderung des Flächennutzungsplanes – Entwurf Begründung
04. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
05. Forstfachlicher Beitrag
06. wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss hat in der Sitzung am 14.10.2021 beschlossen, dass der wirksame Flächennutzungsplan mit der 65. Änderung „Erweiterung des Campingplatzes Auf dem Simpel“ geändert werden soll. In der Sitzung am 12.10.2021 billigte der Bauausschuss den Vorentwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes. Vom 15.11.2021 bis einschließlich 15.12.2021 wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.11.2021 zur Stellungnahme bis zum 15.12.2021 aufgefordert. Das Ergebnis und die Würdigung dieser Verfahrensschritte sind aus der Anlage 1 ersichtlich.

Zu dem Entwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der Sitzung vorgetragen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind Entwürfe von Bauleitplänen mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen.

Da hier kein wichtiger Grund vorliegt, wird der Entwurf für die Mindestdauer öffentlich ausgelegt.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB sind auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Für den Beschluss der öffentlichen Auslegung ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

Für die Beschlussfassung sind die Vorschriften des Kommunal- und Ortsrechts (NKomVG, Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Rates) maßgebend.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sind Kosten verbunden. Die Übernahme der Planungskosten durch den Vorhabenträger ist im Rahmen eines gesonderten städtebaulichen Vertrages (Kostenübernahmeerklärung) zu sichern. Entsprechende Aufwendungen und Erträge werden im Teilhaushalt 61.1 dargestellt.

3. Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau „Erweiterung Campingplatz Auf dem Simpel“ mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht sowie die in der Begründung genannten Anlagen werden in der vorliegenden Fassung als Grundlage für die öffentliche Auslegung gebilligt und im gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.